



# NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER  
AUSGABE 1 | 2023

## Verschärfung unter dem Deckmantel der Modernisierung

### Sehr geehrte Damen und Herren,

Ein [Gesetz](#), das die Modernisierung des Steuerverfahrensrechts zum Ziel hat, weckt Hoffnung. Nach einem Blick in diese neuen gesetzlichen Vorschriften zur Vorlage von Verrechnungspreisdokumentationen stellt sich allerdings schlagartig Ernüchterung ein.

Bisher mussten Unternehmen Unterlagen zur Dokumentation von Verrechnungspreisen nur auf Aufforderung und in der Regel nur im Rahmen einer Außenprüfung vorlegen. Die Frist dafür betrug 60 Tage. Lediglich Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle (beispielsweise Reorganisationen) mussten Unternehmen zeitnah erstellen und nach Aufforderung innerhalb von 30 Tagen vorlegen.

Außerdem musste nicht die gesamte Verrechnungspreisdokumentation vorgelegt werden. Vielmehr waren Betriebsprüfer rechtlich verpflichtet, die Geschäftsbereiche und Geschäftsbeziehungen auszuwählen, die Gegenstand der Außenprüfung sein sollten. In der Praxis wurde diese Vorgabe aber nicht in jedem Fall beachtet.

Künftig darf die Finanzverwaltung die Vorlage von Aufzeichnungen über Verrechnungspreise jederzeit verlangen. Im Fall von Außenprüfungen beginnt die dreißigtägige Frist mit der Bekanntgabe der

erstellt. Spätestens jetzt ist von einer solchen Herangehensweise abzuraten. **30 Tage** werden in der Regel nicht ausreichen, um die gesamte Dokumentation zu erstellen oder die vermeintlich weniger bedeutenden Transaktionen zu dokumentieren.

Erfüllt ein Unternehmen die Mitwirkungspflichten nicht, drohen weiterhin die schon bislang geltenden Sanktionen: Bei verspäteter Vorlage der Aufzeichnungen droht ein Zuschlag von bis zu 1 Mio. Euro, mindestens aber 100 Euro pro Tag. Bei (endgültiger) Nichtvorlage können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Zusätzlich kann ein Zuschlag i.H.v. 5 bis 10 % des Mehrergebnisses, mindestens aber 5.000 Euro, fällig werden. Der nach Tagen bemessene Zuschlag darf künftig in Teilbeträgen festgesetzt werden und dies auch schon während der laufenden Prüfung. Offensichtlich sollen die Steuerpflichtigen hierdurch zur Pünktlichkeit erzogen werden.

Unternehmen, die sich mit dem Thema noch nicht im Einzelnen befasst haben, **empfehlen wir**, jetzt eine **umfassende Analyse** durchzuführen und **Prozesse zu implementieren**, die eine vollumfängliche und zeitnahe Dokumentation von

Prüfungsanordnung und ohne gesonderte Anforderung. Außerdem muss stets die **gesamte** Verrechnungspreisdokumentation (Local File und ggf. Master File) vorgelegt werden.

Die Gesetzesänderung bedeutet für viele Unternehmen eine **erhebliche Verschärfung**. Oftmals wurden keine oder - mit Blick auf die rechtliche Auswahlverpflichtung - lediglich die wichtigsten Elemente einer Verrechnungspreisdokumentation zeitnah

Verrechnungspreisen gewährleisten. Da die neuen Vorschriften für sämtliche Prüfungsanordnungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2024 ergehen, sollten **bis Ende 2024 alle offenen Zeiträume vollständig dokumentiert sein**.

Bei Fragen zum Thema stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner in unserem Haus gerne zur Verfügung.

**Freundliche Grüße**



Prof. Dr. René Schäfer

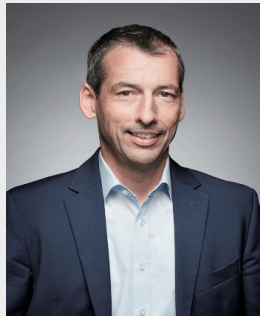


Dr. Bela Michael Berens

## Die Autoren

### Prof. Dr. René Schäfer

Of Counsel,  
Steuerberater,  
Fachberater für  
Internationales  
Steuerrecht



Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Nach mehrjähriger Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für Existenzgründung / Mittelstand der Universität des Saarlandes (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul) promovierte er dort im Jahr 2003 zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. 2008 wurde ihm

### Dr. Bela Michael Berens

Steuerberater



Dr. Bela Berens studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes und schloss sein Studium im Jahr 2015 als Master of Science ab.

Anschließend arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für Existenzgründung/Mittelstand der Universität des Saarlandes (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul). Im Jahr 2019 promovierte er dort zum Thema „Multilaterales Instrument im Kontext der Einkünfteerzielung hybrider Gesellschaften“.

Im Jahr 2021 wurde er zum Steuerberater bestellt und arbeitet seitdem für die DORNACH GmbH in Saarbrücken. Darüber hinaus ist er Mitglied im DORNACH-

der Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht" verliehen.

Seit 2005 arbeitet Herr Prof. Dr. Schäfer für die DORNBACH GmbH in Saarbrücken und ist dort heute als "Of Counsel" tätig. Darüber hinaus leitet er das DORNBACH-Kompetenzzentrum "Internationales Steuerrecht".

Im Jahr 2009 nahm er seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlands auf und hält Vorlesungen zum Internationalen Steuerrecht. Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt. Außerdem ist er Mitglied im Fachausschuss "Fachberater für Internationales Steuerrecht" der Steuerberaterkammer Hessen.

#### **Seine Spezialisierung**

Internationales Steuerrecht /  
Grenzüberschreitende Umstrukturierungen /  
Zuzug und Wegzug von Privatpersonen und  
Unternehmern / Grenzüberschreitende  
Arbeitnehmertätigkeit

#### **Kontakt**

DORNBACH GmbH, Saarbrücken  
Fon +49(0)681 8 91 97 - 14  
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17  
Mail [rschaefer@dornbach.de](mailto:rschaefer@dornbach.de)

Kompetenzzentrum „Internationales Steuerrecht“.

#### **Seine Spezialisierung**

Internationales Steuerrecht /  
Verrechnungspreise

#### **Kontakt**

DORNBACH GmbH, Saarbrücken  
Fon +49(0)681 8 91 97 - 73  
Mail [bberens@dornbach.de](mailto:bberens@dornbach.de)

## Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



**Herausgeber:** DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [international@dornbach.de](mailto:international@dornbach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2023 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken.**